

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.03.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Amt für Interne Dienste	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0067 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Ausführungsbestimmungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu den §§ 15 und 16
Hessische Urlaubsverordnung (HUrIVO)

Vorlage vom: 10.03.2020

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die vorliegenden Ausführungsbestimmungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu den §§ 15 und 16 Hessische Urlaubsverordnung (HUrIVO) zur künftigen Anwendung.

Anlagen: Ausführungsbestimmungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu den §§ 15 und 16 Hessische Urlaubsverordnung (HUrIVO)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10. März 2020

Im Rahmen des Erfolgsfaktors Familie wurden die Freistellungsregelungen zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder überprüft. Gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte können in Betreuungsfällen umfangreiche gesetzliche sowie tarifliche Freistellungsmöglichkeiten nutzen. Um eine annähernde Gleichbehandlung aller Beschäftigten zu erreichen, sollte die Wissenschaftsstadt Darmstadt einer Empfehlung des Landes Hessen und des Hessischen Städtetages folgen und die Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach § 16 Hessische Urlaubsverordnung (HUrIVO) sowie den Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 1 HUrIVO präzisieren. Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die Beamtinnen und Beamten sowie die privat Versicherten Tarifbeschäftigten den bisher schon großzügigeren Regelungen der gesetzlich Versicherten annähernd gleichgestellt.

Als besondere Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Erfolgsfaktor Familie sollen die Ausführungsbestimmungen bis zum Widerruf oder dem Erlass anderslautender gesetzlicher oder tariflicher Regelungen für alle Beamtinnen und Beamten sowie privat Krankenversicherte gelten. Die bisherigen gesetzlichen Ansprüche der Tarifbeschäftigten bleiben unberührt.

Der Gesamtpersonalrat sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben ihre Zustimmung zu der geplanten Maßnahme bereits erteilt. Die Beteiligungsrechte im Jobcenter werden gewahrt.

Darmstadt, den 10. März 2020
I/10.1.4 ml

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Anlage